



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

3231

2025

Ausgegeben zu Mainz, den 26. September 2025

Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
22. 9. 2025	Zweites Landesgesetz zur Änderung baurechtlicher Vorschriften	549
22. 9. 2025	Bestattungsgesetz (BestG)	554
22. 9. 2025	Landesgesetz zur Änderung des Landesverkehrsfinanzierungsgesetzes – Kommunale Gebietskörperschaften	564
22. 9. 2025	Landesgesetz über Ausgleichsleistungen bei Preisermäßigungen im Ausbildungsverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs	565
22. 9. 2025	Drittes Landesgesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes	568

Zweites Landesgesetz zur Änderung baurechtlicher Vorschriften* Vom 22. September 2025

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz

Die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 365), BS 213-1, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 6“ durch die Verweisung „§ 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, 8 und 9“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Verweisung „§ 8 Abs. 5 Satz 3 und 4“ durch die Verweisung „§ 8 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 11 Satz 1 Nr. 7“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 Satz 4 wird gestrichen.
 - b) Absatz 7 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und in Satz 1 wie folgt geändert:

Die Verweisung „Absätze 1 bis 7“ wird durch die Verweisung „Absätze 1 bis 6“ ersetzt.
 - d) Die bisherigen Absätze 9 bis 11 werden Absätze 8 bis 10.
 - e) Folgender neue Absatz 11 wird eingefügt:

„(11) Bei rechtmäßig bestehenden Gebäuden, deren Außenwände die nach diesem Gesetz erforderlichen Abstandsflächen nicht einhalten, sind abweichend von den Absätzen 1 bis 6 auch zulässig

 1. Ausbau und Änderungen innerhalb des Gebäudes,
 2. Nutzungsänderungen,

3. die Errichtung und Änderung von Vor- und Anbauten, die für sich genommen die Tiefe der Abstandsflächen nach Absatz 6 einhalten,
4. Aufstockungen und die Errichtung und Änderung von Aufbauten, wenn deren Abstandsflächen nicht über die Abstandsflächen des bestehenden Gebäudes hinausgehen,
5. der Ersatz von Gebäuden oder Gebäudeteilen bis zu den bisherigen Abmessungen; die Nummern 2 bis 4 bleiben unberührt,
6. die Errichtung vor die Außenwand vortretender Aufzüge, Treppen und Treppenräume, wenn zu Nachbargrenzen ein Abstand von mindestens 2 m eingehalten wird; sie sind in den Abstandsflächen von Gebäuden auf demselben Grundstück zulässig, wenn die Beleuchtung mit Tageslicht nicht erheblich beeinträchtigt wird und der Brandschutz gewährleistet ist, und
7. Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, soweit sie insgesamt die Abstandsfläche um nicht mehr als 0,40 m verringern und die Bedachung um nicht mehr als 0,40 m parallel zur Dachfläche angehoben wird.

Satz 1 Nr. 1 bis 6 gilt nicht für Gebäude im Sinne des Absatzes 8.“
- f) Der bisherige Absatz 12 wird gestrichen.
- g) Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 12.
- h) Der bisherige Absatz 14 wird Absatz 13 und erhält folgende Fassung:

„(13) Antennenanlagen im Außenbereich einschließlich der Masten mit einer maximalen Breite des Mastes von 1,50 m und einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 m sind ohne eigene Abstandsflächen gegenüber

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EU Nr. L 241 S. 1) sind beachtet worden.

anderen Grundstücken im Außenbereich zulässig. Für sonstige Antennenanlagen einschließlich Masten im Außenbereich kann eine Tiefe der Abstandsfläche bis zu 0,2 H zugelassen werden.“

3. In § 15 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2 werden die Worte „und keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen“ gestrichen.
4. Dem § 28 Abs. 1 wird folgender neue Satz angefügt:
„Satz 1 gilt nicht für Türen und Fenster, Fugendichtungen, brennbare Dämmstoffe in nicht brennbaren geschlossenen Profilen der Außenwandkonstruktionen sowie Kleinteile, die nicht zur Brandausbreitung beitragen.“
5. Dem § 30 Abs. 6 wird folgender neue Satz angefügt:
„Satz 1 gilt für rechtmäßig bestehende Gebäude, die durch nachträglichen Dachausbau zur Schaffung von Wohnraum zu einem Gebäude der Gebäudeklasse 4 werden, entsprechend.“
6. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Feuerungsanlagen, sonstige Anlagen
zur Wärmeerzeugung und
Energiebereitstellung

(1) Feuerstätten und Abgasanlagen (Feuerungsanlagen) müssen betriebssicher und brandsicher sein.

(2) Feuerstätten dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn nach der Art der Feuerstätte und nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Nutzung der Räume Gefahren nicht entstehen.

(3) Abgase von Feuerstätten sind durch Abgasleitungen, Schornsteine und Verbindungsstücke (Abgasanlagen) so abzuführen, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen. Abgasanlagen sind in solcher Zahl und Lage und so herzustellen, dass die Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß angeschlossen werden können. Sie müssen leicht gereinigt werden können. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Feuerungsanlagen, die nach dem Stand der Technik ohne eine Einrichtung zur Ableitung der Abgase betrieben werden können.

(4) Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen betriebssicher und brandsicher sein. Diese Behälter sowie feste Brennstoffe sind so aufzustellen oder zu lagern, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen.

(5) Für ortsfeste Verbrennungsmotoren, Blockheizkraftwerke, Brennstoffzellen, Verdichter und Wasserstoff-Elektrolyseure sowie die Ableitung ihrer Prozessgase gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

7. Dem § 44 werden folgende neue Absätze 8 bis 10 angefügt:
„(8) Werden Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in rechtmäßig bestehenden Gebäuden in Wohnraum umgenutzt, sind auf bestehende Gebäude und Bauteile die Anforderungen der §§ 27 bis 33 und § 34 Abs. 1 und 4 bis 11 und § 35 für die Wohnnutzung nicht anzuwenden. Satz 1 gilt für den Dachgeschossausbau, einschließlich der Errichtung von Dachgauben, und die Aufstockung eines rechtmäßig bestehenden Gebäudes um maximal zwei Geschosse zu Wohnzwecken ohne Änderung der Gebäudeklasse entsprechend. Satz 2 gilt nicht für Hochhäuser.

(9) Fallen rechtmäßig bestehende Gebäude aufgrund eines Dachgeschossausbaus, einschließlich der Errichtung von Dachgauben, oder einer Aufstockung zu Wohnzwecken nach § 2 Abs. 2 Satz 2 in die Gebäudeklasse 4, so sind für die bestehende Gebäudekonstruktion die Anforderungen an den Feuerwiderstand der tragenden und aussteifenden sowie raumabschließenden Bauteile der Gebäudeklasse 3 ausreichend, wenn

1. Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, Rettungswege nach § 15 Abs. 4 Satz 2 und 3 haben,
2. die Türen vom notwendigen Treppenraum zu Kellergeschossen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sind,
3. der notwendige Treppenraum nach § 34 Abs. 11 entraucht werden kann und
4. Wohnungseingangstüren der neu geschaffenen Wohnungen mindestens feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend sind, sofern im notwendigen Treppenraum die notwendige Treppe oder Wand- und Deckenbekleidungen aus brennbaren Baustoffen bestehen oder die übrigen Türen des notwendigen Treppenraums nicht mindestens den Anforderungen nach § 34 Abs. 9 entsprechen.

Beträgt die Aufstockung nicht mehr als ein Geschoss, so sind für dieses Geschoss die Anforderungen an den Feuerwiderstand der tragenden und aussteifenden sowie raumabschließenden Bauteile der Gebäudeklasse 3 ausreichend.

(10) Fallen rechtmäßig bestehende Gebäude aufgrund eines Dachgeschossausbaus, einschließlich der Errichtung von Dachgauben, oder einer Aufstockung um maximal zwei Geschosse zu Wohnzwecken nach § 2 Abs. 2 Satz 2 in die Gebäudeklasse 5, gilt Absatz 9 entsprechend, wenn die Bauteile nach Absatz 9 die Anforderungen an tragende und aussteifende sowie raumabschließende Bauteile der Gebäudeklasse 4 erfüllen und im Treppenraum eine trockene Steigleitung vorhanden ist, sofern das Treppengaue eine lichte Breite von 0,15 m unterschreitet. Satz 1 gilt nicht für Hochhäuser.“

8. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Verkehrsmittel“ die Wörter „oder alternativer Mobilitätskonzepte“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen auf dem Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist; Absatz 4 ist in diesen Fällen nicht anwendbar“ gestrichen.
9. § 62 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe e wird nach dem Wort „Naturdenkmälern“ der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende neue Buchstaben f bis h werden angefügt:
 - „f) Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie im Geltungsbereich einer städtebaulichen oder einer Satzung nach § 88, die Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe der Anlage enthält, wenn sie den Festsetzungen nicht widersprechen,
 - g) Anlagen zur Wasserstoffherzeugung, sofern der darin erzeugte Wasserstoff dem Eigen-

- verbrauch in den baulichen Anlagen dient, für die sie errichtet werden,
- h) Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von Wasserstoff sowie die zugehörigen Gasspeicher, bei denen die Prozessschritte Erzeugung und Nutzung in einem werkmäßig hergestellten Gerät kombiniert sind und die Speichermenge 20 kg nicht überschreitet;“.
- b) In Nummer 3 Buchst. g werden die Worte „außerhalb von Gebäuden“ durch die Worte „sowie damit verbundene Nutzungsänderungen“ ersetzt.
- c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Dachhaut,“ die Worte „im Außenbereich freistehend mit einer Höhe bis zu 20 m“ eingefügt.
- bb) Nach Buchstabe b wird folgender neue Buchstabe c eingefügt:
- „c) ortsveränderliche Antennenanlagen, die für längstens 24 Monate aufgestellt werden; bei Masten mit mehr als 10 m Höhe ist die geplante Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde und der Gemeinde frühzeitig anzuzeigen und muss sich die Bauherrin oder der Bauherr vor Baubeginn die Standsicherheit der Maßnahme von einer Person nach § 66 Abs. 6 Satz 1 bestätigen lassen,“.
- cc) Die bisherigen Buchstaben c bis f werden Buchstaben d bis g.
- d) In Nummer 8 Buchst. e werden die Worte „, wenn sie in räumlicher Verbindung mit einer offenen Verkaufsstelle stehen“ durch die Worte „einschließlich Paketstationen und ähnliche Anlagen“ ersetzt.
- e) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe k wird folgender neue Buchstabe l eingefügt:
- „l) Vorhaben inländischer öffentlicher Stellen, die der Landesverteidigung dienen; ausgenommen sind Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung nach dem Recht über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sind,“.
- bb) Der bisherige Buchstabe l wird Buchstabe m und wie folgt geändert:
- Die Verweisung „Nummern 1 bis 11 Buchst. k“ wird durch die Verweisung „Nummern 1 bis 11 Buchst. l“ ersetzt.
10. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Der Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung (Bauantrag) ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Bauaufsichtsbehörde leitet den Bauantrag unverzüglich an die Gemeindeverwaltung weiter und ersucht soweit erforderlich um die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde, die umgehend zu dem Vorhaben Stellung nimmt. Bei verbandsangehörigen Gemeinden tritt an die Stelle der Gemeindeverwaltung die Verbandsgemeindeverwaltung.“
11. In § 65 Abs. 2 Satz 1 – Einleitung – werden die Worte „zehn Werktagen“ durch die Angabe „15 Arbeitstagen“ ersetzt.
12. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender neue Satz angefügt:
- „Bei Antennenanlagen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 50 m und notwendiger Versorgungseinrichtungen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass nur die Bescheinigung über die Gewährleistung der Standsicherheit vorliegen muss.“
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Verweisung „§ 62 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. f“ durch die Verweisung „§ 62 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. g“ ersetzt.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Die Vollständigkeit des Bauantrags ist unter Angabe des Datums ihrer Feststellung in Textform zu bestätigen. Bei Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 10 ist über den Bauantrag innerhalb einer Frist von einem Monat, bei Vorhaben nach Absatz 2 Satz 1 und 3 innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Die Frist beginnt
1. 15 Arbeitstage nach Eingang des Bauantrags bei der Bauaufsichtsbehörde oder
 2. 15 Arbeitstage nach Eingang der verlangten Unterlagen, wenn die Bauaufsichtsbehörde vor Fristbeginn eine Aufforderung nach § 65 Abs. 2 Satz 2 versandt hat;
- ist das Einvernehmen der Gemeinde nach § 14 Abs. 2 Satz 2 oder § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderlich, beginnt diese Frist frühestens mit Eingang der Mitteilung über die Entscheidung der Gemeinde oder, sofern das Einvernehmen der Gemeinde durch Fristablauf nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB als erteilt gilt, mit dem Zeitpunkt, bis zu dem die Mitteilung über die Verweigerung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Bauaufsichtsbehörde hätte eingehen müssen. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Frist aus wichtigem Grund um bis zu zwei Monate verlängern. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die notwendige Beteiligung anderer Behörden sowie Entscheidungen über Abweichungen. Die Baugenehmigung gilt als erteilt, wenn über den Bauantrag nicht innerhalb der nach den Sätzen 2 bis 4 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. Satz 6 findet keine Anwendung, wenn die Bauherrin oder der Bauherr vor Ablauf der Frist gegenüber der Bauaufsichtsbehörde in Textform auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet hat; auf Verlangen der Bauherrin oder des Bauherrn hat die Bauaufsichtsbehörde die Baugenehmigung nach Satz 6 schriftlich zu bestätigen. Die Sätze 1 bis 7 gelten nicht für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB; davon ausgenommen sind Antennenanlagen nach Absatz 2 Satz 3. Bei Bauvorhaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 11, die eine Anlage mit einer Stromerzeugungskapazität unter 150 kW betreffen, darf das Baugenehmigungsverfahren nicht länger als ein Jahr, bei sonstigen Anlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 11 nicht länger als zwei Jahre jeweils nach Eingang der vollständigen Bauunterlagen dauern. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Fristen nach Satz 9 in durch außergewöhnliche Umstände hinreichend begründeten Fällen um bis zu einem Jahr verlängern.“
13. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender neue Satz angefügt:
- „Satz 1 gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 und des Satzes 2 im Anwendungsbereich des § 34 BauGB für die Änderung und Nutzungsänderung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken einschließlich der

- Errichtung von Dachgauben bei Gebäuden sowie im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB für die Errichtung und Änderung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.“
- b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„In diesem Fall leitet die Gemeinde die Unterlagen umgehend an die Bauaufsichtsbehörde weiter; § 63 Abs. 3 gilt entsprechend.“
- c) In Absatz 4 wird die Verweisung „§ 63 Abs. 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 63 Abs. 2 und 3 Satz 2“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird die Verweisung „§ 66 Abs. 2 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 66 Abs. 2 Satz 1 und 3“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird die Verweisung „§ 63 Abs. 1 und 2, § 66 Abs. 2 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 63 Abs. 2 und 3 Satz 2, § 66 Abs. 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.
14. In § 68 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Zustellung“ die Worte „oder Bekanntgabe nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 des Onlinezugangsgesetzes (OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122 -3138-) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
15. § 69 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
 - Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:
„Dies gilt insbesondere für
 - Vorhaben, die der Weiternutzung bestehender Gebäude dienen,
 - Vorhaben zur Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien oder
 - Vorhaben zur Erprobung neuer Bau- und Wohnformen.“
 - Im neuen Satz 4 wird die Verweisung „Satz 2“ durch die Verweisung „Satz 3“ ersetzt.
 - Im neuen Satz 5 wird die Verweisung „Satz 3“ durch die Verweisung „Satz 4“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender neue Halbsatz angefügt:
„dies gilt nicht in den Fällen des § 62 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. l.“
16. In § 74 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zustellung“ die Worte „oder Bekanntgabe nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 OZG“ eingefügt.
17. In § 76 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und Gerüste“ durch die Worte „Gerüste und ortsveränderliche Antennenanlagen“ ersetzt.
18. § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „zugestellt“ werden die Worte „oder nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 OZG bekannt gegeben“ eingefügt.
 - Die Verweisung „§ 66 Abs. 5 Satz 5“ wird durch die Verweisung „§ 66 Abs. 5 Satz 6“ ersetzt.
19. § 83 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „Gemeindeverwaltung“ durch das Wort „Bauaufsichtsbehörde“ ersetzt.
 - Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen und die nicht nach § 62 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. l genehmigungsfrei sind, bedürfen der Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde;“.
20. § 86 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Eintragungen in das Baulastenverzeichnis sind den zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden zum Zweck der Aufnahme eines Hinweises in das Liegenschaftskataster mitzuteilen.“
21. In § 87 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Feuerungsanlagen“ die Worte „, sonstige Anlagen zur Wärmeerzeugung und Energiebereitstellung“ eingefügt.
22. In § 89 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 wird die Verweisung „§ 66 Abs. 2 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 66 Abs. 2 Satz 2 oder Satz 3“ ersetzt.
23. Es werden folgende Verweisungen ersetzt:
in § 70 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 6 Satz 2 „§ 66 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1“ durch „§ 66 Abs. 5 Satz 2“.
24. Es werden jeweils nach dem Wort „zuzustellen“ folgende Worte angefügt:
dem § 70 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 74 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 und § 75 Abs. 2 Satz 4 „oder nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 OZG bekannt zu geben“.
25. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Änderung der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung

Die Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung vom 16. Juni 1987 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2025 (GVBl. S. 64), BS 213-1-1, wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 4 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - Folgende neue Nummer 5 wird angefügt:
„5. beim Ersatz von Gebäuden (§ 8 Abs. 11 Satz 1 Nr. 5 LBauO) die Außenbauteile des zu ersetzenden Gebäudes und die neuen Bauteile.“
- In § 4 Abs. 2 Satz 1 – Einleitung – wird die Verweisung „§ 34 des Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 31 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146 -3162-) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- In § 7 Abs. 6 Satz 1 – Einleitung – wird die Verweisung „§ 62 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. f“ durch die Verweisung „§ 62 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. g“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 10, 11, 12 Buchst. a und c, Nr. 13, 18 Buchst. b, Nr. 19 Buchst. a, Nr. 20, 22 und 23 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft. Artikel 1 Nr. 10, 11, 12 Buchst. a und c, Nr. 13, 18 Buchst. b, Nr. 19 Buchst. a, Nr. 20, 22 und 23 tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren sind nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Verfahrensbestimmungen weiterzuführen.

(3) Ist ein Bauantrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden, so kann die antragstellende Person verlangen, dass die Entscheidung nach dem zur Zeit der Antragstellung geltenden Recht getroffen wird.

Mainz, den 22. September 2025
Der Ministerpräsident
Alexander S c h w e i t z e r

**Bestattungsgesetz
(BestG)
Vom 22. September 2025**

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Friedhofswesen**

- § 1 Friedhöfe
- § 2 Gemeindefriedhöfe
- § 3 Friedhöfe und Bestattungsplätze der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften
- § 4 Private Bestattungsplätze
- § 5 Begräbniswälder
- § 6 Ruhezeit
- § 7 Ruherecht für Angehörige der Bundeswehr in Ehrengräbern
- § 8 Friedhofssatzung, Friedhofsordnung
- § 9 Verbot von Grabmalen und Grabeinfassungen aus Kinderarbeit
- § 10 Schließung und Aufhebung von Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen

**Teil 2
Bestattungs- und Leichenwesen**

- § 11 Bestattung
- § 12 Tuchbestattung
- § 13 Verantwortlichkeit
- § 14 Benachrichtigungspflicht
- § 15 Leichenschau
- § 16 Durchführung der Leichenschau
- § 17 Auskunftspflicht
- § 18 Todesbescheinigung
- § 19 Obduktion
- § 20 Anatomische Sektion
- § 21 Einsargung
- § 22 Überführung
- § 23 Warte- und Bestattungsfrist
- § 24 Feuerbestattungsanlagen
- § 25 Ausgrabung, Umbettung
- § 26 Berufsausübung, Schutzmaßnahmen und Schweigepflicht beim Umgang mit verstorbenen Personen

**Teil 3
Ordnungswidrigkeiten, Übergangs-
und Schlussbestimmungen**

- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Übergangsbestimmungen, Evaluation
- § 29 Durchführungsvorschriften
- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Teil 1
Friedhofswesen**

**§ 1
Friedhöfe**

(1) Friedhöfe sind Einrichtungen, die den verstorbenen Personen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind. Friedhöfe sind so zu errichten und zu gestalten, dass die Totenruhe gewährleistet und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(2) Träger von Friedhöfen können nur Gemeinden sowie Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sein.

(3) Die Errichtung und die Erweiterung eines Friedhofs sowie die Wiederbelegung eines geschlossenen Friedhofs bedürfen einer schriftlichen oder elektronischen Genehmigung der Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung (Genehmigungsbehörde); die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen diese und die weiteren der Genehmigungsbehörde nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben als Auftragsangelegenheit wahr. Für Gemeindefriedhöfe kreisfreier Städte wird die Genehmigung von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion erteilt.

**§ 2
Gemeindefriedhöfe**

(1) Den Gemeinden obliegt es als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung, Friedhöfe zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern, wieder zu belegen und Leichenhallen zu errichten, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht. Sie regeln die Benutzung der Friedhöfe nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung durch Satzung.

(2) Auf Gemeindefriedhöfen ist die Bestattung verstorbener Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zuzulassen. Dies gilt auch für deren Angehörige in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie, welche zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, sofern deren Bestattung sachgerecht begründet werden kann. Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist zuzulassen, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatte, ihr Wohnsitz unbekannt war oder ihre Überführung an den Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde. Die Gemeinde, in der eine Person verstorben oder tot aufgefunden worden ist, hat eine Bestattung auch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu dulden.

(3) Auf Gemeindefriedhöfen wird unabhängig von Konfession und Weltanschauung bestattet.

(4) Die Gemeinden können ihre Pflichtaufgaben nach Absatz 1 auf Anstalten des öffentlichen Rechts oder andere Dritte, die auch private Rechtsträger sein können, übertragen, wenn diese gewährleisten, die Pflichten der Gemeinde als Friedhofsträger im gleichen Maße übernehmen zu können.

Dritte unterstehen der Rechtsaufsicht der jeweiligen übertragenden Gemeinde. Die übertragende Gemeinde erlässt die Satzungen nach § 8.

§ 3 Friedhöfe und Bestattungsplätze der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

(1) Kirchen, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können eigene Friedhöfe errichten, unterhalten, erweitern und wieder belegen sowie Leichenhallen errichten.

(2) Grabstätten in Kirchen der in Absatz 1 genannten Körperschaften sind als Bestattungsplätze zu genehmigen, wenn keine gesundheitlichen Gefahren bestehen.

§ 4 Private Bestattungsplätze

(1) Private Bestattungsplätze sind Grundstücke, Anlagen oder Gebäude, die nicht für die allgemeine Bestattung gewidmet sind und keine Friedhöfe im Sinne dieses Gesetzes darstellen. Auf privaten Bestattungsplätzen dürfen nur Grabmale und Grabeinfassungen entsprechend § 9 verwendet werden.

(2) Private Bestattungsplätze können nur ausnahmsweise errichtet, unterhalten, erweitert oder wieder belegt werden, wenn

1. ein berechtigtes Bedürfnis oder Interesse besteht,
2. öffentliche Interessen oder schutzwürdige Belange Dritter nicht beeinträchtigt werden und
3. eine würdige Gestaltung und Unterhaltung des Bestattungsplatzes während der Ruhezeit gesichert ist.

(3) Die Genehmigung von privaten Bestattungsplätzen, deren Erweiterung oder Wiederbelegung erfolgt gemäß § 1 Abs. 3. Jede Bestattung auf einem privaten Bestattungsplatz bedarf einer schriftlichen oder elektronischen Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde.

(4) Die Veräußerung eines Grundstücks, auf dem sich ein privater Bestattungsplatz befindet, ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

§ 5 Begräbniswälder

(1) Begräbniswälder außerhalb von umfriedeten Friedhöfen sind Friedhöfe auf festgelegten Waldgrundstücken, auf welchen ausschließlich Feuerbestattungen oder das Ausbringen der Asche zugelassen sind. Sie bedürfen grundsätzlich keiner Einfriedung, müssen aber räumlich von der Umgebung abgegrenzt und als Friedhof erkennbar sein.

(2) In Begräbniswäldern auf umfriedeten Friedhöfen sind Erd- und Feuerbestattungen sowie das Ausbringen der Asche zugelassen.

(3) Bei der Errichtung sind das Wasserhaushaltsrecht, der Gesundheitsschutz, der Naturschutz sowie die bodennutzungsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Das Nähere zu Begräbniswäldern regelt die Friedhofssatzung oder Friedhofsordnung.

§ 6 Ruhezeit

(1) Für einen Friedhof, Teile eines Friedhofs oder private Bestattungsplätze wird mit der Genehmigung nach § 1 Abs. 3

oder § 4 Abs. 3 festgelegt, wie lange einzelne Grabstätten nicht erneut belegt werden dürfen.

(2) Die Mindestruhezeit für Erdbestattungen beträgt 15 Jahre, für Feuerbestattungen und das Ausbringen der Asche auf Friedhöfen oder privaten Bestattungsplätzen und das Ausbringen der Asche außerhalb von Friedhöfen fünf Jahre.

(3) Die Ruhezeit entfällt bei den sonstigen neuen Bestattungsformen nach § 11 Abs. 8.

(4) Für Grabstätten auf Friedhöfen wird nach Maßgabe der Friedhofssatzung oder Friedhofsordnung ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht, mindestens für die Dauer der Ruhezeit nach Absatz 2, eingeräumt. Der Wunsch der Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 nach Verlängerung der Grabnutzungsdauer kann berücksichtigt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit auf Friedhöfen aufgefundene Ascheurnen, menschliche Überreste oder Aschen von verstorbenen Personen sind auf dem Friedhof an einer geeigneten Stelle beizusetzen, sofern keine Verlängerung der Grabnutzungsdauer oder eine Umbettung beantragt wird. Nach Ablauf der Ruhezeit auf privaten Bestattungsplätzen aufgefundene Ascheurnen, menschliche Überreste oder Aschen von verstorbenen Personen sind von den Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 oder, wenn keine Verantwortlichen mehr vorhanden sind, von den Eigentümerinnen und Eigentümern der Grundstücke auf einem Friedhof beizusetzen.

(6) Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Schmuckurne an die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 ausgehändigt werden.

§ 7 Ruherecht für Angehörige der Bundeswehr in Ehrengräbern

(1) Für Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr, deren Tod während einer besonderen Auslandsverwendung eingetreten ist, ist in den Friedhofssatzungen (§ 8) vorzusehen, dass das Grab auch nach Ablauf der Ruhezeit auf Dauer bestehen bleibt (dauerndes Ruherecht). Das dauernde Ruherecht ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück. Dies gilt nicht, wenn die verstorbene Person in einer mehrstelligen Wahl- oder Gemeinschaftsgrabstätte bestattet ist, in der nicht ausschließlich Angehörige der Bundeswehr beigesetzt sind oder werden.

(2) Die Gemeinde als Friedhofsträger hat die auf dem Friedhof liegenden Ehrengräber zu erhalten, instand zu setzen und zu pflegen, es sei denn, dies wird zeitweilig oder dauerhaft von den Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 oder Dritten übernommen (privat gepflegtes Grab).

(3) Die Gemeinde als Friedhofsträger hat auf Antrag der Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 das dauernde Ruherecht für ein bislang privat gepflegtes Grab zu gewähren und die Pflichten nach Absatz 2 zu übernehmen, wenn die erste festgelegte Ruhezeit abgelaufen ist.

(4) Die Gemeinde als Friedhofsträger hat gegenüber dem Land Anspruch auf Erstattung des mit dem dauernden Ruherecht entstehenden Vermögensnachteils. Die Höhe des Anspruchs bemisst sich nach der in der Friedhofssatzung festgelegten Grabnutzungsgebühr und der notwendigen, ortsüblichen Aufwendungen zur Graberhaltung. Der Anspruch ist gegenüber dem fachlich zuständigen Ministerium geltend zu machen. Der Anspruch gegenüber dem Land ist nachrangig, soweit ein Dritter für die Kosten aufkommt.

§ 8

Friedhofssatzung, Friedhofsordnung

Die Friedhofsträger regeln durch Satzung oder Ordnung insbesondere

1. die Nutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen,
2. die auf dem Friedhof zur Verfügung stehenden Grab- und Bestattungsarten,
3. den Erwerb und das Nutzungsrecht an Grabstätten,
4. die Beschaffenheit von Särgen, Ascheurnen und Bestattungstüchern,
5. die Gebühren,
6. die Aufbewahrung der verstorbenen Personen und der Totenasche bis zur Bestattung,
7. die Verfahrensweise der Nachbestattung noch vorhandener Leichen, menschlicher Überreste oder Aschereste bei Beendigung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte oder nach Ablauf der Ruhezeit und
8. die Ruhezeit, sofern sie von der Mindestruhezeit abweicht.

§ 9

Verbot von Grabmalen und Grabeinfassungen aus Kinderarbeit

(1) Die Friedhofsträger bestimmen durch Satzung, dass Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Der Nachweis im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 kann erbracht werden durch

1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabmale oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, in der versichert wird, dass
 - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
 - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrollrinnen und Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet in Steinbrüchen und verarbeitenden Betrieben vor Ort überprüft wird, wobei die Kontrollen nicht länger als sechs Monate zurückliegen dürfen, und
 - c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar genügt es, dass die oder der Letztveräußernde schriftlich

1. zusichert, dass ihr oder ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabmale oder Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabmalen oder Grabeinfassungen zu vermeiden.

(3) Eines Nachweises bedarf es nicht, wenn die oder der Letztveräußernde glaubhaft macht, dass die Grabmale oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 28. Dezember 2019 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 10

Schließung und Aufhebung von Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen

(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen und private Bestattungsplätze können für weitere Erdbestattungen und Beisetzungen der Asche verstorbener Personen gesperrt (Schließung) oder nach Ablauf der Ruhezeiten anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung). Schließung und Aufhebung von Gemeindefriedhöfen sind öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Schließung ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften haben als Friedhofsträger die Gemeinde von der beabsichtigten Schließung zu unterrichten.

(3) Die Aufhebung bedarf einer schriftlichen oder elektronischen Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde. Wenn an einer Nutzung des Friedhofs oder privaten Bestattungsplatzes zu anderen Zwecken ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, kann die Genehmigung auch vor Ablauf der Ruhezeiten erteilt werden.

(4) Die Genehmigungsbehörde kann die Schließung oder Aufhebung eines Friedhofs, von Teilen eines Friedhofs oder eines privaten Bestattungsplatzes auch vor Ablauf der Ruhezeiten nach Anhörung der Gemeinde sowie des Friedhofsträgers oder der für den privaten Bestattungsplatz Verantwortlichen anordnen, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse besteht.

(5) Bei der Aufhebung eines Friedhofs, von Teilen eines Friedhofs oder eines privaten Bestattungsplatzes müssen die Leichen, menschlichen Überreste und die Ascheurnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, umgebettet werden. Auf Antrag der Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 muss die Umbettung auch nach Ablauf der Ruhezeit erfolgen, wenn das Nutzungsrecht an einer Grabstätte zum Zeitpunkt der Aufhebung noch besteht. Für die Umbettung von privaten Bestattungsplätzen sind die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 oder, wenn diese nicht mehr vorhanden sind, die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke, verantwortlich; die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke haben die Umbettung durch die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 zuzulassen.

Teil 2
Bestattungswesen§ 11
Bestattung

(1) Die Würde der verstorbenen Person und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit sind zu achten.

(2) Für Ort, Art und Durchführung der Bestattung ist der Wille der verstorbenen Person maßgebend, soweit gesetzliche Bestimmungen oder zwingende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei verstorbenen Personen, die geschäftsunfähig waren oder das 14. Lebensjahr nicht vollendet hatten oder deren Wille nicht bekannt ist, ist der Wille der nach § 13 Abs. 1 Verantwortlichen maßgebend.

(3) Jede Leiche muss durch die gemäß § 13 bestattungspflichtigen Verantwortlichen bestattet werden. Leiche im Sinne dieses Gesetzes ist der Körper eines Menschen, der keine Lebenszeichen mehr aufweist und dessen körperlicher Zusammenhang durch den Verwesungsprozess noch nicht völlig aufgehoben ist, sowie der Kopf und der Rumpf als abgetrennte Teile des Körpers, die nicht zusammengeführt werden können. Das Skelett eines Menschen einschließlich Kopf und Rumpf in skelettierter Form, werden wie eine Leiche behandelt. Leichenteile sind alle übrigen abgetrennten Körperteile und abgetrennten Organe einer verstorbenen Person.

(4) Auf ein tot geborenes oder in der Geburt verstorbenes Kind finden die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Anwendung, wenn das Gewicht des Kindes mindestens 500 Gramm beträgt oder das Gewicht unter 500 Gramm beträgt, aber die 24. Schwangerschaftswoche erreicht wurde. Hat sich kein Merkmal des Lebens gezeigt und beträgt das Gewicht weniger als 500 Gramm und ist die 24. Schwangerschaftswoche nicht erreicht (Sternenkind), so ist eine Bestattung zu genehmigen, wenn ein Elternteil dies beantragt. Auf Antrag jedenfalls eines Elternteils kann auch eine Beilegung des Sternenkindes zu der Leiche des gleichzeitig oder in kürzester Zeitabfolge verstorbenen Elternteils zwecks gemeinsamer Erd- oder Feuerbestattung erfolgen. Ist kein Elternteil mehr vorhanden, können die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 die Bestattung nach Satz 2 oder die Beilegung nach Satz 3 beantragen. Über die Anträge nach den Sätzen 2 bis 4 entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde des Bestattungsorts. Ist die Geburt in einer medizinischen Einrichtung oder in Gegenwart einer Ärztin oder eines Arztes erfolgt, hat die medizinische Einrichtung, die Ärztin oder der Arzt auf die Möglichkeiten nach den Sätzen 2 bis 4 hinzuweisen. Wird keine der Möglichkeiten nach den Sätzen 2 bis 4 in Anspruch genommen, hat die medizinische Einrichtung, die Ärztin oder der Arzt dafür Sorge zu tragen, dass ein Sternenkind unter würdigen Bedingungen bestattet wird. Sammelbestattungen in angemessenem Zeitrahmen sind möglich, sofern die Sternenkinde unter würdigen Bedingungen gesammelt werden; ein würdiger Sammelort ist auf Verlangen gegenüber dem fachlich zuständigen Ministerium oder dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt nachzuweisen. Die Bestattung kann als Erd- oder Feuerbestattung, auch auf einem speziellen Grabfeld für Sternenkinde auf einem Friedhof, erfolgen; der Bestattungsort ist zu dokumentieren.

(5) Für die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht gilt Absatz 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass eine individuelle Bestattung nur mit Einwilligung der Frau erfolgen kann.

(6) Leichenteile sind hygienisch einwandfrei und dem sittlichen Empfinden entsprechend mit der Leiche zu bestatten. Ist dies nicht möglich, sind die Leichenteile in gesundheitlich unbedenklicher Weise und entsprechend den herrschenden sittlichen Vorstellungen zu beseitigen, soweit sie nicht notwendigen wissenschaftlichen Zwecken dienen.

(7) Die Bestattung kann als Erd-, Feuer- oder Seebestattung vorgenommen werden. Erdbestattung ist die Bestattung einer Leiche in einem Sarg oder in einem Leichentuch in einer Grabstätte. Feuerbestattung ist die Einäscherung einer Leiche und die Beisetzung der Ascheurne in einer Grabstätte. Der Friedhofsträger kann ober- oder unterirdische Grabkammern, Totenhäuser, Grüfte, Urnenwände oder ähnliche Einrichtungen als Grabstätten vorsehen sowie bestimmen, dass die Asche auf einer ausgewiesenen Fläche ausgebracht

werden kann. Seebestattung ist die Beisetzung einer Urne auf Hoher See oder in Küstengewässern nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften der Küstenländer für Seebestattungen unter Beachtung der Vorschriften für Küstengewässer und für Hohe See.

(8) Ebenfalls zulässig sind die Flussbestattung, ein genehmigtes Ausbringen der Asche außerhalb von Friedhöfen, die Aushändigung der Ascheurne an bestimmte Personen zur privaten Aufbewahrung mit oder ohne Teilungsmöglichkeit der Asche zur würdevollen Weiterverarbeitung oder die Aushändigung von Teilen der Asche zur würdevollen Weiterverarbeitung (neue Bestattungsformen). Die Flussbestattung ist die Beisetzung einer Ascheurne aus sofort wasserlöslicher Zellulose vom Schiff aus auf einem der oberirdischen Gewässer Rhein, Mosel, Lahn und Saar auf rheinland-pfälzischem Hoheitsgebiet, unter Beachtung der Vorschriften des Wasserrechts. Voraussetzungen für die neuen Bestattungsformen gemäß Satz 1 sind, dass die verstorbene Person

1. ihren letzten Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz hatte und
2. durch eine schriftliche Verfügung eine neue Bestattungsform bestimmt und eine Person für die Totenfürsorge benannt hat (Totenfürsorgeverfügung).

Die Ausbringung der Asche außerhalb des Friedhofes oder eines privaten Bestattungsortes erfolgt durch die Bestatterin oder den Bestatter und bedarf der nachweislichen Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grundstücks. Die Nutzung des Grundstücks darf nicht gegen Entgelt erfolgen. Die Ausbringung darf die Benutzung benachbarter Grundstücke nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen.

(9) Wird die Totenfürsorgeverfügung nicht vollzogen, ist die Asche der verstorbenen Person durch die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 auf einem Friedhof beizusetzen. Satz 1 gilt auch, wenn Asche einer verstorbenen Person aufgefunden wird und die Totenfürsorgeverfügung dieser Person nicht vorgelegt oder nicht mehr vollzogen werden kann. Kann aufgefundene menschliche Totenasche keiner verstorbenen Person zugeordnet werden oder sind für die aufgefundene Asche einer verstorbenen Person keine Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 vorhanden, ist § 13 Abs. 3 maßgebend.

(10) Eine Entnahme von Teilen der Asche nach der Einäscherung, die Aushändigung von Ascheteilen oder Ascheurnen im Rahmen der neuen Bestattungsformen nach Absatz 8 Satz 1 erfolgt nach Vorlage der Totenfürsorgeverfügung an die darin bestimmte Person durch die Bestatterin oder den Bestatter. Die Herausgabe von Ascheteilen und Ascheurnen aufgrund von Totenfürsorgeverfügungen ist zu dokumentieren. Die nach der Entnahme von Teilen von Asche noch vorhandene Asche ist von den Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 auf einem Friedhof zu bestatten, wenn nicht die verstorbene Person in der Totenfürsorgeverfügung hierfür eine neue Bestattungsform nach Absatz 8 Satz 1 verfügt hat.

(11) Sozialbestattungen oder ordnungsbehördlich angeordnete Bestattungen haben als Erd- oder Feuerbestattung auf einem Friedhof zu erfolgen.

§ 12

Tüchbestattungen

(1) Verstorbene Personen können in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen oder gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind. Eine

Tuchbestattung aus nicht religiösen Gründen ist nur möglich, wenn die verstorbene Person dies schriftlich verfügt hat. Bei Vorliegen eines Hinderungsgrundes nach Satz 1 kann die örtliche Ordnungsbehörde eine Bestattung im Sarg anordnen.

(2) Die Friedhofsträger sollen nach Möglichkeit eigene Grabfelder für Tuchbestattungen ausweisen. Auf einem Gemeindefriedhof kann ein solches Grabfeld auch zur Nutzung anderer Gemeinden ausgewiesen werden.

(3) Der Transport der eingetuchten Leiche erfolgt in einem geschlossenen Sarg bis unmittelbar zur Grabstätte. An der Grabstätte ist das Öffnen des Sarges zum Zwecke der Tuchbestattung zulässig.

§ 13

Verantwortlichkeit

(1) Für die Erfüllung der aufgrund dieses Gesetzes bestehenden Verpflichtungen sind die folgenden volljährigen Personen in ihrem Verhältnis zu der verstorbenen Person in der angegebenen Reihenfolge verantwortlich:

1. die von der verstorbenen Person zur Totenfürsorge benannte Person,
2. die Ehefrau oder der Ehemann oder die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die oder der sonstige Sorgeberechtigte,
6. die Geschwister,
7. die Großeltern,
8. die Enkelkinder,
9. die Person nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c in Verbindung mit § 7 Abs. 3 a des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch.

(2) Eine Bestattungsunternehmerin oder ein Bestattungsunternehmer oder eine dritte Person ist im Rahmen übernommener Verpflichtungen verantwortlich.

(3) Die Verantwortlichkeiten nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz bleiben unberührt.

§ 14

Benachrichtigungspflicht

Wer eine verstorbene Person, ein tot geborenes oder in der Geburt verstorbenes Kind oder ein Sternenkind auffindet oder beim Eintritt des Todes anwesend ist, hat unverzüglich eine der in § 13 Abs. 1 genannten Personen oder die Polizei zu benachrichtigen. Vom Auffinden eines Leichenteils ist die Polizei unverzüglich zu unterrichten.

§ 15

Leichenschau

(1) Jede Leiche ist zur Feststellung des Todes, des Todeszeitpunkts, der Todesart – nach natürlicher Tod, nicht natürlicher Tod oder ungeklärt – und der Todesursache von einer Ärztin oder einem Arzt äußerlich zu untersuchen (Leichenschau).

(2) Jede Ärztin oder jeder Arzt ist verpflichtet, die Leichenschau vor Ort unverzüglich vorzunehmen und die Todesbescheinigung auszustellen und auszuhändigen. Bei Sterbefällen in Krankenhäusern, vergleichbaren Einrichtungen und sonstigen Anstalten sind die dort tätigen Ärztinnen und Ärzte nach Satz 1 verpflichtet. Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes können die Leichenschau vornehmen und die Todesbescheinigung ausstellen und aushändigen.

(3) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass der Tod im ursächlichen Zusammenhang mit einer medizinischen Maßnahme eingetreten ist, dürfen die die medizinische Maßnahme veranlassenden oder durchführenden Ärztinnen und Ärzte die Leichenschau nicht durchführen.

(4) Die Polizei oder die Staatsanwaltschaft ist von der leichenschauenden Ärztin oder dem leichenschauenden Arzt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden sind,
2. die Todesursache ungeklärt ist,
3. Anhaltspunkte vorhanden sind, dass der Tod auf eine außergewöhnliche Entwicklung im Verlauf einer Behandlung oder der Einnahme von Drogen oder Medikamenten zurückzuführen ist,
4. die Leiche nicht sicher identifiziert werden kann,
5. es sich bei der Leiche um ein Kind handelt, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es sei denn, der Tod kann zweifelsfrei auf eine Vorerkrankung zurückgeführt werden,
6. der Tod in amtlichem Gewahrsam eingetreten ist oder
7. bereits fortgeschrittene oder erhebliche Leichenveränderungen vorliegen.

Bis zum Eintreffen der Polizei hat die leichenschauende Ärztin oder der leichenschauende Arzt vor Ort zu bleiben und dafür Sorge zu tragen, dass an der Leiche und deren Umgebung keine Veränderungen vorgenommen werden. Vorgenommene Veränderungen an der Leiche oder deren Umgebung sind von der Ärztin oder dem Arzt zu dokumentieren.

(5) Jede Person, in deren Beisein eine Person verstorben ist oder ein Kind tot geboren wurde oder die eine Leiche, ein totgeborenes Kind oder ein Sternenkind auffindet, hat die Leichenschau unverzüglich zu veranlassen; dies gilt für die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 und 2 auch dann, wenn eine vorläufige Todesbescheinigung nach Absatz 6 ausgestellt worden ist. Bei offensichtlichen Anhaltspunkten für einen nicht natürlichen Tod ist unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen. Tritt der Tod in einem Betrieb, einem Heim, einer Schule, einer Anstalt, einem Krankenhaus oder einer vergleichbaren Einrichtung ein, veranlasst die Leiterin oder der Leiter oder die Inhaberin oder der Inhaber dieser Einrichtung oder eine von ihr oder ihm hierzu befugte Person die Leichenschau.

(6) Erfolgt die Feststellung des Todes durch eine Ärztin oder einen Arzt während eines Einsatzes im Rettungsdienst, so ist sie oder er nur zur Ausstellung und Aushändigung einer vorläufigen Todesbescheinigung verpflichtet.

(7) Vor einer Einäscherung ist grundsätzlich eine zweite Leichenschau als besondere amtliche Leichenschau durch Ärztinnen oder Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder von diesen beauftragten Fachärztinnen oder Fachärzten für Rechtsmedizin oder Pathologie durchzuführen. Die Person, welche die erstmalige Leichenschau durchgeführt hat, darf nicht die zweite Leichenschau vornehmen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(8) Bei Leichen, die

1. zur Einäscherung in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland, in welchem keine zweite Leichenschau vor der Einäscherung vorgeschrieben ist, oder
2. ins Ausland

befördert werden sollen, ist ebenfalls eine zweite Leichenschau gemäß Absatz 7 durchzuführen.

(9) Die Kosten der Leichenschau haben die zur Bestattung Verpflichteten zu tragen.

(10) Die Leichenschau kann verweigert werden, wenn die leichenschauende Ärztin oder der leichenschauende Arzt sich selbst oder eine in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichnete Person der Gefahr einer straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfolgung aussetzen würde. Wird die Leichenschau nach Satz 1 verweigert, ist die jeweilige Ärztin oder der jeweilige Arzt verpflichtet, den Tod festzustellen, und hat sie oder er dafür Sorge zu tragen, dass eine andere Ärztin oder ein anderer Arzt die Leichenschau durchführt.

§ 16

Durchführung der Leichenschau

(1) Die Leichenschau ist unverzüglich und sorgfältig an der vollständig entkleideten, von Verbänden und Pflastern befreiten Leiche vorzunehmen.

(2) Dabei sind alle Körperregionen, einschließlich aller Körperöffnungen, wie zum Beispiel Mund, Augen, Nase, Ohren, insbesondere auch der Genitalbereich, der Rücken und die behaarte Kopfhaut, zu untersuchen.

(3) Sind Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorhanden, ist von der Entkleidung abzusehen. Pflaster, Verbände und medizinische Installationen dürfen nicht entfernt werden. Eine begonnene Leichenschau ist abubrechen. Der Tod ist festzustellen. § 15 Abs. 4 ist anzuwenden.

(4) Grundsätzlich ist die Leichenschau an dem Ort vorzunehmen, an dem der Tod eingetreten ist oder die Leiche aufgefunden wurde. Befindet sich die Leiche an einer Örtlichkeit, an welcher die Leichenschau nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, und liegen keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vor, kann sich die Ärztin oder der Arzt auf die Todesfeststellung beschränken, wenn sichergestellt ist, dass die ordnungsgemäße Leichenschau an einem geeigneten Ort durchgeführt wird.

(5) Bestehen Anhaltspunkte, dass die Leiche eine meldepflichtige Krankheit hat oder mit einer ähnlichen gefährlichen, übertragbaren Krankheit infiziert ist, die durch den Umgang mit der Leiche weiterverbreitet werden kann, oder sonstige Gefahren von der Leiche ausgehen, hat die leichenschauende Ärztin oder der leichenschauende Arzt

1. unverzüglich das örtliche Gesundheitsamt zu benachrichtigen,
2. die Leiche zu kennzeichnen und
3. die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

(6) Der leichenschauenden Ärztin oder dem leichenschauenden Arzt und von dieser oder diesem hinzugezogenen Hilfspersonen ist zum Zwecke der Durchführung der Leichenschau der hierzu notwendige Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden und Räumen zu gewähren. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(7) Wird der Zutritt nach Absatz 6 verwehrt oder die Ärztin oder der Arzt an der Durchführung der Leichenschau gehindert oder dabei behindert, gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.

§ 17

Auskunftspflicht

Angehörige der Heil- und Heilhilfsberufe, die die verstorbene Person vor deren Tod untersucht, behandelt oder gepflegt haben, die in § 13 Abs. 1 genannten Personen sowie

Personen, die mit der verstorbenen Person zusammengelebt haben oder Kenntnis von Umständen des Todes haben könnten, sind gegenüber der leichenschauenden Ärztin oder dem leichenschauenden Arzt zur Auskunft über alle für die Leichenschau und die Ausstellung der Todesbescheinigung relevanten Umstände verpflichtet. Diese Personen können die Auskunft verweigern, soweit sie dadurch sich selbst oder eine in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichnete Person der Gefahr einer straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfolgung aussetzen würden.

§ 18

Todesbescheinigung

(1) Die Todesbescheinigung dient insbesondere

1. der Bescheinigung des Todes einer Person,
2. dem Nachweis des Todeszeitpunkts und des Zeitpunkts der Leichenauffindung,
3. dem Nachweis der Todesursache,
4. der Identifikation der Leiche,
5. der für die Aufklärung von etwaigen Straftaten erforderlichen Mitteilung der Todesart,
6. der Prüfung, ob Infektionsgefahren vorhanden sind, welche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig machen, sowie
7. Zwecken der Forschung und Statistik.

(2) Die leichenschauende Ärztin oder der leichenschauende Arzt hat die Todesbescheinigung vollständig, richtig und gut leserlich, unter Angabe der eigenen Kontaktdaten zur Sicherstellung der Erreichbarkeit für Nachfragen der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden auszufüllen.

§ 19

Obduktion

(1) Die Obduktion ist die ärztlich fachgerechte Öffnung einer Leiche, die Entnahme und Untersuchung von Organen und Geweben sowie die anschließende Wiederherstellung des Leichnams. Sie dient der Aufklärung von Todesursachen, Erbkrankheiten oder ansteckenden Infektionen, der Beweissicherung und der Überprüfung ärztlichen oder pflegerischen Handelns, ist Teil der Qualitätssicherung und liefert Daten zur Epidemiologie und für die medizinische Forschung.

(2) Eine Obduktion darf nur durchgeführt werden, wenn die verstorbene Person schriftlich eingewilligt hat. Besteht eine solche Einwilligung nicht, können auch die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 schriftlich einwilligen, sofern dies nicht dem erkennbaren Willen der verstorbenen Person widerspricht. Lehnt im Falle mehrerer gleichrangiger Verantwortlicher nach § 13 Abs. 1 eine oder einer von diesen die Obduktion ab, darf sie nicht durchgeführt werden.

(3) Auch ohne Einwilligung nach Absatz 2 können Obduktionen veranlasst werden, wenn diese

1. gesetzlich geregelt sind oder
2. zur Aufklärung von Todesursachen notwendig sind und das Interesse an der Durchführung der Obduktion die schutzwürdigen Interessen der verstorbenen Person und der Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 überwiegt.

(4) Bei Kindern, die vor der Vollendung des sechsten Lebensjahrs verstorben sind, soll eine Obduktion durchgeführt werden, wenn die Todesursache nicht zweifelfrei erkennbar oder nicht zweifelfrei bekannt ist. Die leichenschauende Ärztin oder der leichenschauende Arzt trifft die Feststellung nach Satz 1 und informiert die Eltern oder sonstige Personensor-

geberechtigte und das örtlich zuständige Gesundheitsamt über die nach Satz 1 durchzuführende Obduktion. Vor der Obduktion ist eine zweite Leichenschau gemäß § 15 Abs. 7 durchzuführen, aufgrund deren Ergebnis dann eine Obduktion erfolgen soll, wenn weiterhin Zweifel gemäß Satz 1 bestehen. Ergeben sich im Rahmen der zweiten Leichenschau Anhaltspunkte gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3, so ist diese sofort abubrechen und unverzüglich die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen.

(5) Die Obduktion darf nur durch Fachärztinnen und Fachärzte für Rechtsmedizin oder Pathologie oder von Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung unter entsprechender Anleitung von Fachärztinnen oder Fachärzten für Rechtsmedizin oder Pathologie durchgeführt werden.

(6) Die Kosten der Obduktion sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von der Person zu tragen, die die Durchführung veranlasst hat oder in deren Interesse sie erfolgt.

(7) Ergeben sich im Rahmen der Obduktion Anhaltspunkte gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3, so ist diese sofort abubrechen und unverzüglich die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen.

(8) Soweit es im Hinblick auf den Zweck der Obduktion erforderlich ist, dürfen Leichenteile zurückbehalten werden.

§ 20

Anatomische Sektion

(1) Die anatomische Sektion ist die Zergliederung von Leichen oder Leichenteilen in anatomischen Instituten zum Zwecke der Lehre und Forschung über den Aufbau des menschlichen Körpers.

(2) Eine anatomische Sektion darf nur durchgeführt werden, wenn

1. die verstorbene Person schriftlich eingewilligt hat,
2. nach der durchgeführten Leichenschau ein natürlicher Tod oder die Genehmigung der Staatsanwaltschaft nach § 159 Abs. 2 Strafprozessordnung vorliegt und
3. sie der Lehre des medizinischen oder naturwissenschaftlichen Nachwuchses gemäß Approbations- oder Ausbildungsordnung oder der Forschung dient.

(3) Die anatomische Sektion darf nur von Fachärztinnen und Fachärzten für Anatomie oder unter deren ärztlicher Aufsicht und Leitung oder unter Aufsicht und Leitung von hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Hochschule, das im Rahmen medizinischer Studiengänge die Anatomie lehrt, durchgeführt werden. Ergeben sich im Rahmen der anatomischen Sektion Anhaltspunkte gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3, so ist diese sofort abubrechen und unverzüglich die Polizei oder die Staatsanwaltschaft zu benachrichtigen.

(4) Nach Beendigung der anatomischen Sektion haben die nach Absatz 3 für die Durchführung der Anatomie Verantwortlichen ein Protokoll schriftlich oder elektronisch anzufertigen, welches auch die Voraussetzungen nach Absatz 2 bestätigt. Die Bestattung der Leichenteile ist durch das anatomische Institut, möglichst im Einvernehmen mit den Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1, zu veranlassen, falls sich aus dem Willen der verstorbenen Person nicht etwas anderes ergibt. Die Kosten der Bestattung sowie der Grabnutzung und -pflege hat das anatomische Institut zu tragen. Soweit es zum

Zwecke der Forschung oder der Lehre notwendig ist, dürfen Leichenteile zurückbehalten werden.

§ 21

Einsargung

(1) Leichen sind nach Abschluss der Leichenschau unverzüglich einzusargen. Leichen in medizinischen Einrichtungen können nach Abschluss der Leichenschau auch in Leichensäcken zur Aufbewahrung in Kühlräumen bis zur Überführung aufbewahrt werden. Während der Überführung und außerhalb von Leichenhallen ist der Sarg geschlossen zu halten. Eine Öffnung des Sarges ist grundsätzlich nur anlässlich der notwendigen Tätigkeiten von Bestatterinnen und Bestattern, der Abschiednahme in den Räumlichkeiten von Bestattungsunternehmen, anlässlich einer Einäscherung, anlässlich von Bestattungsfeiern sowie anlässlich einer Tuchbestattung direkt am Grab, zugelassen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Bestehen Anhaltspunkte gemäß § 16 Abs. 5, ist die Leiche unbeschadet anderer Rechtsvorschriften unverzüglich zu desinfizieren und einzusargen; der Sarg ist sofort zu schließen. Er darf ohne schriftliche oder elektronische Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde nicht wieder geöffnet werden.

§ 22

Überführung

(1) Eine Leiche ist nach Ausstellung der Todesbescheinigung in eine Leichenhalle oder in speziell dafür vorgesehene Kühlräume zu überführen und dort aufzubewahren, sofern nicht eine Überführung in eine andere Einrichtung zur Durchführung einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Leichenschau, ärztlicher Maßnahmen oder wissenschaftlicher Untersuchungen erfolgt. Die Überführung muss spätestens 36 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Die Überführung der Leiche bei natürlichen Todesfällen ist durch die in § 13 Abs. 1 benannten Verantwortlichen zu veranlassen. Wird von diesen Verantwortlichen niemand tätig, veranlasst die örtliche Ordnungsbehörde die Überführung der Leiche. Die Kosten für die Überführung und die Aufbewahrung tragen die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1.

(2) Im Falle des § 15 Abs. 6 darf die Überführung nach Ausstellung einer vorläufigen Todesbescheinigung vorgenommen werden.

(3) Zur Überführung von Leichen im Straßenverkehr dürfen nur hierfür besonders ausgestattete Särge und Bestattungsfahrzeuge verwendet werden. Zur Überführung zum Zweck der Organspende können alle zugelassenen Rettungsmittel verwendet werden.

(4) Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 3 zulassen, wenn gesundheitliche Gefahren nicht zu befürchten sind und eine würdige Überführung gesichert ist.

(5) Für Leichen, die ins Ausland überführt werden sollen, stellt die örtliche Ordnungsbehörde des Sterbeorts einen Leichenpass aus. Bei Überführungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein Leichenpass auszustellen, wenn dies durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

(6) Im Falle von Ereignissen, die eine Bergung von vielen Toten zur Folge hat, kann von den Anforderungen nach Absatz 3 abgesehen werden.

§ 23

Warte- und Bestattungsfrist

(1) Eine Leiche darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erdbestattet oder eingäschert werden. Die Erdbestattung oder Einäscherung muss innerhalb von 14 Tagen nach Todesfeststellung erfolgen. In Fällen des § 159 der Strafprozessordnung hat die Erdbestattung oder Einäscherung spätestens innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Genehmigung der Staatsanwaltschaft zu erfolgen. Die Ausbringung der Asche nach § 11 Abs. 7 Satz 4 oder Abs. 8 Satz 1 und die Beisetzung der Ascheurne auf einem Friedhof oder privaten Bestattungsort haben innerhalb von sechs Monaten nach der Einäscherung zu erfolgen.

(2) Die örtliche Ordnungsbehörde des Bestattungsorts kann die Bestattung vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Frist anordnen, wenn jede Möglichkeit eines Scheintodes ausgeschlossen ist oder gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind. Sie kann die Bestattung auf Antrag vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Frist zulassen, wenn begründete religiöse Gründe hierfür vorliegen oder die oder der Antragstellende ein sonstiges berechtigtes Interesse an der vorzeitigen Bestattung hat. Die Frist nach Absatz 1 Satz 2 und 3 kann auf Antrag durch die örtliche Ordnungsbehörde verlängert werden, wenn gesundheitliche und hygienische Bedenken nicht bestehen. Die Frist nach Absatz 1 Satz 4 kann auf Antrag durch die örtliche Ordnungsbehörde verlängert werden.

§ 24

Feuerbestattungsanlagen

(1) Leichen dürfen nur in Feuerbestattungsanlagen eingäschert werden, deren Betrieb nach Absatz 2 genehmigt ist. Einäscherungen haben in einem hierfür geeigneten Sarg zu erfolgen.

(2) Feuerbestattungsanlagen dürfen nur mit schriftlicher oder elektronischer Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion errichtet, wesentlich verändert und betrieben werden. Die Genehmigung wird unbeschadet anderer Rechtsvorschriften erteilt, wenn die anerkannten Regeln der Technik und die Bestimmungen dieses Gesetzes beachtet sind. Feuerbestattungsanlagen müssen über Leichenhallen verfügen.

(3) Die Genehmigung wird nur einer kommunalen Gebietskörperschaft, einem von kommunalen Gebietskörperschaften gebildeten Zweckverband oder einer juristischen Person des Privatrechts erteilt.

(4) Der Betreiber einer Feuerbestattungsanlage regelt deren Nutzung durch Satzung oder Ordnung.

§ 25

Ausgrabung, Umbettung

(1) Leichen, menschliche Überreste und Ascheurnen dürfen nach erfolgter Bestattung auf einem Friedhof oder privaten Bestattungsort nur aufgrund eines wichtigen Grundes, welcher das öffentliche Interesse an der Wahrung der Totenruhe überwiegt, vor Ablauf der Mindestruhezeit mit schriftlicher oder elektronischer Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde ausgegraben, umgebettet, überführt oder nachträglich eingäschert werden.

(2) Die Ruhezeit wird mit der Umbettung weder unterbrochen, noch beginnt sie erneut.

(3) Soll die Umbettung nicht innerhalb desselben Friedhofs erfolgen, muss der Nachweis einer anderen zur Verfügung stehenden Grabstätte vorgelegt werden.

(4) Die Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche soll bis sechs Monate nach der Bestattung nicht vorgenommen werden.

(5) Im Falle einer nachträglichen Einäscherung ist die zweite Leichenschau nach § 15 Abs. 7 durchzuführen.

(6) Das Weitere ist durch Friedhofssatzung oder Friedhofsordnung zu regeln.

§ 26

Berufsausübung, Schutzmaßnahmen und Schweigepflicht beim Umgang mit verstorbenen Personen

(1) Personen, die beruflich die Reinigung, Ankleidung oder Einsargung von Leichen vornehmen, die in Feuerbestattungsanlagen, anatomischen Instituten, Instituten der Pathologie oder Instituten der Rechtsmedizin mit nicht konservierten Leichen oder Leichenteilen umgehen oder die Tätigkeit einer Totengräberin oder eines Totengräbers ausüben, dürfen nicht zugleich in einem Heil- oder Heilhilfsberuf oder im Nahrungsmittel-, Genussmittel-, Gaststätten- oder Friseurgewerbe tätig sein oder beschäftigt werden; das Grundrecht der freien Berufsausübung (Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Dies gilt nicht für Personen, die in anatomischen Instituten ausschließlich mit konservierten Leichen oder Leichenteilen umgehen, sowie für Ärztinnen und Ärzte, die in anatomischen Instituten, Instituten der Pathologie oder Instituten der Rechtsmedizin Leichenschauen durchführen; sie haben während dieser Tätigkeit geeignete Schutzkleidung zu tragen.

(2) Bestehen Anhaltspunkte gemäß § 16 Abs. 5, so sind von der Bestattungsunternehmerin oder dem Bestattungsunternehmer spezifische Schutzmaßnahmen im Rahmen des Infektionsschutzes gegen die Ansteckungsgefahr bei Umgang mit der verstorbenen Person zu treffen.

(3) Die in Absatz 1 genannten Personen unterliegen der Schweigepflicht darüber, was ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit mit einer verstorbenen Person Persönliches über diese zur Kenntnis gelangt ist. Die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 können diese von der Schweigepflicht entbinden. Die Schweigepflicht findet keine Anwendung, soweit Auskünfte zum Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes zwingend erforderlich sind.

Teil 3

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 3 Friedhöfe ohne Genehmigung errichtet, erweitert oder wieder belegt,
 2. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 einen privaten Bestattungsort ohne Genehmigung errichtet, erweitert oder wieder belegt,
 3. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 eine verstorbene Person ohne Genehmigung auf einem privaten Bestattungsort bestattet,
 4. entgegen § 4 Abs. 4 die Veräußerung eines Grundstücks mit privatem Bestattungsort nicht anzeigt,
 5. entgegen § 9 ein Grabmal oder eine Grabeinfassung aus Naturstein aufstellt, das oder die nachweislich mit schlimmster Form von Kinderarbeit hergestellt worden ist,

6. entgegen § 10 Abs. 1 einen privaten Bestattungsort vor Ablauf der Ruhezeit anderen Zwecken zuführt,
7. entgegen § 10 Abs. 5 nach der Aufhebung eines privaten Bestattungsortes vor Ablauf der Ruhezeit eine Leiche, menschliche Überreste oder eine Ascheurne nicht umbettet,
8. als Träger einer medizinischen Einrichtung oder als Ärztin oder Arzt entgegen § 11 Abs. 4 Satz 6 der Hinweispflicht nicht nachkommt,
9. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 7 bis 9 oder Abs. 5 ein Sterbkind oder eine Leibesfrucht aus einem Schwangerschaftsabbruch nicht würdig sammelt oder würdig bestattet,
10. entgegen § 11 Abs. 6 handelt,
11. entgegen § 11 Abs. 7 bis 9 eine verstorbene Person oder die Asche einer verstorbenen Person nicht oder nicht ordnungsgemäß bestattet oder die Asche nicht ordnungsgemäß ausbringt,
12. entgegen § 14 der Benachrichtigungspflicht nicht nachkommt,
13. entgegen § 15 Abs. 2 als Ärztin oder Arzt die Leichenschau nicht oder nicht unverzüglich vornimmt oder die Todesbescheinigungen nicht ausstellt oder nicht aushändigt,
14. entgegen § 15 Abs. 4 als Ärztin oder Arzt die Polizei oder die Staatsanwaltschaft nicht oder nicht unverzüglich benachrichtigt, nicht bis zum Eintreffen der Polizei vor Ort bleibt oder nicht dafür Sorge trägt, dass keine Veränderungen vorgenommen werden,
15. entgegen § 15 Abs. 5 nicht oder nicht unverzüglich die Leichenschau veranlasst oder nicht oder nicht unverzüglich die Polizei benachrichtigt,
16. gegen die Bestimmungen des § 16 verstößt,
17. gegen die Auskunftspflicht nach § 17 verstößt,
18. entgegen § 18 Abs. 2 als Ärztin oder Arzt die Todesbescheinigung nicht vollständig, nicht richtig oder ohne Angabe der Kontaktdaten ausfüllt,
19. gegen die Regelungen des § 19 oder des § 20 verstößt,
20. entgegen § 21 einen Sarg offen lässt oder ohne Genehmigung öffnet,
21. entgegen § 22 Abs. 1 eine Leiche nicht oder nicht innerhalb von 36 Stunden nach Eintritt des Todes überführen lässt,
22. entgegen § 22 Abs. 3 eine Leiche nicht in einem Bestattungsfahrzeug überführt,
23. entgegen § 22 Abs. 5 eine Leiche ohne Leichenpass überführt,
24. entgegen § 23 Abs. 1 eine Leiche vorzeitig bestattet oder bestatten lässt, eine Leiche vorzeitig einäschert oder einäschern lässt oder eine Leiche oder Asche einer verstorbenen Person zu spät bestattet oder bestatten lässt,
25. entgegen § 24 Abs. 1 eine Leiche in einer nicht genehmigten Feuerbestattungsanlage einäschert oder einäschern lässt,
26. entgegen § 25 Abs. 1 eine Leiche, menschliche Überreste oder eine Ascheurne ohne Genehmigung oder entgegen § 25 Abs. 4 eine Leiche vor Ablauf von sechs Monaten ausgräbt oder ausgraben lässt,
27. gegen das Betätigungsverbot nach § 26 Abs. 1 verstößt,
28. entgegen § 26 Abs. 2 keine Schutzmaßnahmen trifft oder
29. gegen die Schweigepflicht nach § 26 Abs. 3 verstößt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund des § 29 Abs. 1 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechts-

verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 und 6 die Genehmigungsbehörde und
2. im Übrigen die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 28

Übergangsbestimmungen, Evaluation

(1) Die aufgrund des Bestattungsgesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GVBl. S. 341), BS 2127-1, erteilten Genehmigungen bleiben auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen.

(2) Zur Gewährleistung des dauernden Ruherechts nach § 7 sowie der neuen Bestattungsformen nach § 11 Abs. 8 Satz 1 soll innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Anpassung der Friedhofssatzungen und Friedhofsordnungen erfolgen.

(3) Dieses Gesetz soll fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten evaluiert werden.

§ 29

Durchführungsvorschriften

(1) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Anforderungen an Friedhöfe (§ 1 Abs. 3), private Bestattungsorte (§ 4) und Leichenhallen (§ 2 Abs. 1) festzulegen,
2. Anforderungen an die zulässigen Bestattungsformen (§ 11 Abs. 7 und 8) festzulegen,
3. Anforderungen an die Leichenschau (§§ 15 und 16) und die Obduktion (§ 19) einschließlich der erforderlichen Verfahrensregelungen festzulegen,
4. das Nähere über Inhalt, Form, Ausstellung, Verwendung, Nutzung und Verbleib der vorläufigen Todesbescheinigung (§ 15 Abs. 6) und der Todesbescheinigung (§ 18) einschließlich der erforderlichen Verfahrensregelungen festzulegen,
5. Anforderungen an die Beschaffenheit von Särgen, Ascheurnen, Bestattungstüchern und die Einsargung (§ 21) festzulegen,
6. Anforderungen an Bestattungsfahrzeuge, Leichentransporte bei Tuchbestattungen (§ 12), Urnentransporte und die Überführung (§ 22) sowie die hierbei erforderlichen Dokumentationen festzulegen,
7. Inhalt und Form des Leichenpasses (§ 22 Abs. 5) und das Verfahren seiner Ausstellung und Verwendung zu bestimmen,
8. zu bestimmen, welche Dokumentationen, Nachweise und Verzeichnisse die Betreiber von Feuerbestattungsanlagen zu führen haben sowie die Aufbewahrungsfristen für Dokumentationen (§ 11 Abs. 10), die Todesbescheinigungen (§ 18 Abs. 1) und die Verzeichnisse festzulegen,
9. das Nähere zum Verfahren der Einäscherung anlässlich einer Feuerbestattung (§ 11 Abs. 7 und § 24) zu bestimmen,
10. das Verfahren der Entnahme von Ascheteilen, der Aushändigung der Ascheurne zur privaten Aufbewahrung oder zur Ausbringung außerhalb von Friedhöfen und der Flussbestattungen (§ 11 Abs. 8 und 10) zu bestimmen,

11. Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsgefahr durch den Umgang mit Leichen (§ 16 Abs. 5, § 21 Abs. 2 und § 26 Abs. 2) festzulegen,
 12. das Nähere über die Zuständigkeiten und das Verfahren einer pflichtigen Obduktion von Kindern (§ 19 Abs. 4) zu bestimmen,
 13. das Verfahren zur Erstattung des Vermögensnachteils sowie Näheres zu den Aufwendungen zur Graberhaltung (§ 7 Abs. 4) zu bestimmen und
 14. behördliche Zuständigkeiten zur Durchführung dieses Gesetzes festzulegen, soweit in diesem Gesetz keine Zuständigkeiten bestimmt worden sind.
- (2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das fachlich zuständige Ministerium.

§ 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Bestattungsgesetz vom 4. März 1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GVBl. S. 341), BS 2127-1, außer Kraft.
- (3) Die Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 20. Juni 1983 (GVBl. S. 133), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2020 (GVBl. S. 126), BS 2127-1-1, bleibt in Kraft. Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, die nach Satz 1 fortgeltende Landesverordnung durch Rechtsverordnung aufzuheben.

Mainz, den 22. September 2025
Der Ministerpräsident
Alexander S c h w e i t z e r

**Landesgesetz
zur Änderung des
Landesverkehrsfinanzierungsgesetzes –
Kommunale Gebietskörperschaften
Vom 22. September 2025**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesverkehrsfinanzierungsgesetz – Kommunale Gebietskörperschaften vom 26. Mai 2009 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. September 2019 (GVBl. S. 305), BS 91-5, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„(2) Das für die Angelegenheiten des Verkehrs zuständige Ministerium und das für die Angelegenheiten der Mobilität zuständige Ministerium verwalten den in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrag in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Die Ministerien entscheiden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich über die Gewährung der Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Das für die Angelegenheiten des Verkehrs zuständige Ministerium und das für die Angelegenheiten der Mobilität zuständige Ministerium können für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich die ihnen nach Satz 1 sowie nach § 3 Abs. 2 Satz 2 obliegenden Zuständigkeiten durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden übertragen.
(3) Das für die Angelegenheiten des Verkehrs zuständige Ministerium und das für die Angelegenheiten der Mobilität zuständige Ministerium erlassen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
In Nummer 1 Buchst. e wird das Wort „Radwegen“ durch die Worte „Radverkehrsinfrastrukturen, soweit sie der Radverkehrsführung dienen“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Das für die Angelegenheiten des Verkehrs zuständige Ministerium ist zuständig für die förderungsfähigen Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 1, 5 und 7 sowie nach Absatz 1 Nr. 4, soweit es sich um Mitfahrer-parkplätze handelt. Das für die Angelegenheiten der Mobilität zuständige Ministerium ist zuständig für die förderungsfähigen Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 2, 3 und 6 sowie nach Absatz 1 Nr. 4, soweit es sich um Park-and-Ride-Parkplätze oder um Bike-and-Ride-Anlagen handelt, welche den direkten Anschluss an Bahnhöfe, zentrale Omnibusbahnhöfe und Haltestelleneinrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs sicherstellen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b wird die Angabe „nach § 8“ durch die Angabe „nach den §§ 11, 12 oder 13“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das für die Angelegenheiten des Verkehrs zuständige Ministerium und das für die Angelegenheiten der Mobilität zuständige Ministerium können im Einzelfall für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Ausnahmen zulassen“.
4. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Bewilligungsbescheide nach diesem Gesetz, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht vollständig abgewickelt waren, gelten fort und werden unter Berücksichtigung der mit diesem Gesetz eingeführten Neuregelungen abgeschlossen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 22. September 2025
Der Ministerpräsident
Alexander Schweitzer

**Landesgesetz
über Ausgleichsleistungen bei
Preisermäßigungen im Ausbildungsverkehr
des öffentlichen Personennahverkehrs
Vom 22. September 2025**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Ausgleich von Preisermäßigungen
bei der Beförderung von Personen
mit Zeitfahrausweisen
des Ausbildungsverkehrs**

(1) Dieses Gesetz regelt den Ausgleich von Preisermäßigungen bei der Beförderung von berechtigten Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Verkehr mit Straßenbahnen und Obussen sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach den §§ 42 und 43 Nr. 2 und § 44 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Aufgabenträger nach § 5 des Nahverkehrsgesetzes (NVG) vom 3. Februar 2021 (GVBl. S. 51, BS 924-8) in der jeweils geltenden Fassung gewährleisten, dass berechtigten Personen von den Verkehrsunternehmen Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs zu einem gegenüber Zeitfahrausweisen des regulären Tarifangebots mit räumlich, sachlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit für Erwachsene zu einem um mindestens 15 v. H. ermäßigten Preis angeboten werden. Die Verpflichtung der Aufgabenträger nach Satz 1 gilt auch für eigenwirtschaftliche Verkehrsleistungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 2 PBefG. Das Deutschlandticket nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378 - 2395 -) in der jeweils geltenden Fassung ist kein vergleichbarer Zeitfahrausweis nach Satz 1. Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 gilt im Fall von Landesgrenzen überschreitenden Linienverkehrsleistungen allein für Linienverkehrsleistungen, die in Rheinland-Pfalz erbracht werden.

(3) Die zur Verfügung gestellten Mittel sind von den Aufgabenträgern zweckgebunden für den Ausgleich von Preisermäßigungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs und des damit verbundenen Verwaltungsaufwands zu verwenden. Die Aufgabenträger leiten die Mittel für den Ausgleich nach Satz 1 im Rahmen allgemeiner Vorschriften gemäß Art. 2 lit. I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung an die Verkehrsunternehmen weiter; bei gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen kann der Ausgleich auch im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge geleistet werden.

**§ 2
Berechtigte Personen im Sinne des § 1**

(1) Berechtigte Personen sind:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres,

2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres

- a) Schülerinnen und Schüler sowie Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges sowie Hochschulen oder Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen,
- b) Personen, die Schulen in freier Trägerschaft oder sonstige private Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderfähig ist,
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen,
- d) Austauschschülerinnen und Austauschschüler,
- e) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes oder des § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden,
- f) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen,
- g) Praktikantinnen und Praktikanten sowie Volontärinnen und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist,
- h) Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst zum ersten bis dritten Einstiegsamt, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärterin oder Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst zum ersten bis dritten Einstiegsamt erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten,
- i) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder an vergleichbaren sozialen Diensten.

(2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich das Verkehrsunternehmen von den in Absatz 1 genannten Personen nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchst. a bis h geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte

oder der ausbildenden Person, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchst. i durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers des jeweiligen sozialen Dienstes. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens für ein Jahr.

§ 3 Mittel

(1) Das Land stellt den Aufgabenträgern nach § 5 NVG jährlich Mittel zum Ausgleich nach diesem Gesetz nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. Abweichend von Satz 1 tritt an die Stelle der in § 7 Abs. 6 Satz 1 NVG genannten Aufgabenträger der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar.

(2) Die anteilige Höhe der Mittel nach Absatz 1 je Aufgabenträger ergibt sich aus der Anlage. Abweichend von Satz 1 tritt an die Stelle der in § 7 Abs. 6 Satz 1 NVG genannten Aufgabenträger der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar.

(3) Die Auszahlung der Mittel erfolgt jährlich bis zum 15. Juli für das laufende Kalenderjahr.

(4) Soweit die Mittel nicht für die in § 1 Abs. 3 genannten Zwecke benötigt werden, sind sie vom jeweiligen Aufgabenträger zur Finanzierung für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Bereich des ÖPNV, die sich auf das Angebot, die Tarife, einschließlich Gemeinschaftstarife, die Digitalisierung und das Datenmanagement, den Vertrieb oder die Qualität des öffentlichen Personennahverkehrs beziehen, zu verwenden.

(5) Die Aufgabenträger haben gegenüber der zuständigen Behörde nach § 4 jährlich bis zum 30. September die Verwendung der Mittel gemäß Absatz 1 für das vorangegangene Kalenderjahr nachzuweisen.

(6) Zusätzlich zu den Mitteln gemäß Absatz 1 stellt das Land den Aufgabenträgern im Jahr 2025 einen Betrag für die entstehenden Verwaltungskosten sowie sonstige Ausgaben nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. Die anteilige Höhe der Mittel nach Satz 1 je Aufgabenträger ergibt sich aus der Anlage.

(7) In den Fällen der Absätze 4 bis 6 tritt an die Stelle der in § 7 Abs. 6 Satz 1 NVG genannten Aufgabenträger der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar.

§ 4 Zuständigkeit

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes ist das für den öffentlichen Personennahverkehr zuständige Ministerium.

§ 5 Ersetzung von Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt in Rheinland-Pfalz § 45 a PBefG.

§ 6 Verordnungsermächtigung

Das für den öffentlichen Personennahverkehr zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zum Ausgleich nach § 1 und das Verfahren hierzu sowie zur Bereitstellung und Verwendung der Mittel nach § 3, insbesondere die Beantragung, Bewilligung und Berechnung des Ausgleichsbetrages sowie die Einzelheiten zur Auszahlung, Nachweisführung, Kontrolle, Höhe und Weiterleitung der Mittel an die Verkehrsunternehmen und zum Umgang mit unbilligen Ergebnissen durch die Umstellung, zu regeln.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Mainz, den 22. September 2025
Der Ministerpräsident
Alexander Sch weitzer

Anlage
(zu § 3 Abs. 2 und 6)

Stadt Koblenz	2,16 v.H.
Landkreis Ahrweiler	3,28 v.H.
Landkreis Altenkirchen (Westerwald)	3,29 v.H.
Landkreis Cochem-Zell	2,75 v.H.
Landkreis Mayen-Koblenz	3,12 v.H.
Landkreis Neuwied	4,54 v.H.
Rhein-Hunsrück-Kreis	2,85 v.H.
Rhein-Lahn-Kreis	2,46 v.H.
Westerwaldkreis	5,01 v.H.
Stadt Trier	4,04 v.H.
Landkreis Bernkastel-Wittlich	3,59 v.H.
Eifelkreis Bitburg-Prüm	3,99 v.H.
Landkreis Trier-Saarburg	3,54 v.H.
Landkreis Vulkaneifel	1,92 v.H.
Stadt Mainz	9,83 v.H.
Landkreis Bad Kreuznach	3,58 v.H.
Landkreis Birkenfeld	2,43 v.H.
Landkreis Mainz-Bingen	4,31 v.H.
Stadt Bad Kreuznach	0,61 v.H.
Stadt Bingen am Rhein	0,25 v.H.
Stadt Ingelheim am Rhein	0,09 v.H.
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar	32,36 v.H.

**Drittes Landesgesetz
zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes
Vom 22. September 2025**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesglücksspielgesetz vom 22. Juni 2012 (GVBl. S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 413), BS Anhang I 154, wird wie folgt geändert:

In § 4 werden folgende Zahlen ersetzt:

1. in den Nummern 1 bis 3 „500 000“ jeweils durch „625 000“,
2. in Nummer 4 „250 000“ durch „312 500“ und
3. in Nummer 5 „1 400 000“ durch „1 750 000“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2025 in Kraft.

Mainz, den 22. September 2025
Der Ministerpräsident
Alexander S c h w e i t z e r